

Mittheilung des Senats

vom 1. Mai 1877.

1. Schiffsfahrtszeichen der Unterweser.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, dem nachstehenden Gesetzentwurfe, betreffend das Tonnen- und Bakenamt, ihre Zustimmung zu ertheilen. Nachdem die Bürgerschaft die Grundzüge der für die Verwaltung der Schiffsfahrtszeichen einzurichtenden Organisation durch ihren Beschluß vom 21. März d. J. genehmigt hat, bedarf es nur weniger Erläuterungen zu dem Entwurfe, welcher lediglich bestimmt ist, jenen Grundzügen Gesetzesform zu geben.

Die §§ 1—4 enthalten die erforderlichen Festsetzungen, um die Vorschriften des die Handelskammer betreffenden Gesetzes, den beschlossenen Grundzügen gemäß, auf das Tonnen- und Bakenamt anwendbar zu machen.

Die §§ 5, 7, 8, 9, 10 schließen sich an denjenigen Theil der Grundzüge, welcher sich auf die finanziellen Befugnisse und Pflichten des Tonnen- und Bakenamts bezieht. Es heißt daselbst, daß für diese Befugnisse und Pflichten hinfort die Bestimmungen des Vertrags vom 6. März 1876 in Geltung treten würden, jedoch vorzuschreiben sei, daß die Rechnungsrevision und Zuschreibung durch die Finanzdeputation und den Senat zu geschehen habe, sowie ferner, daß die Finanzverwaltung des neuen Instituts aus dem regelmäßigen Bremischen Staatshaushalte ausseide. Da für die vertragsmäßige Verwendung des Feuer- und Bakengeldes der drei contrahirenden Staaten der Senat den beiden anderen Regierungen gegenüber die Verantwortlichkeit übernimmt, ist im § 5 dessen Genehmigung zu dem jedesmaligen Jahresetat vorbehalten. Daß, soweit etwa die Bremische Staatskasse für Ausgaben in Anspruch genommen werden sollte, die Zustimmung der Bürgerschaft erforderlich sein würde, versteht sich zwar von selbst, jedoch ist es zur Verhütung etwaiger Mißverständnisse ausdrücklich erwähnt.

Der § 6 entspricht dem § 49, Absatz 3 des Deputationsgesetzes mit den durch die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse bedingten Abänderungen.

Der § 11 enthält eine durch die vertragsmäßige Grundlage der neuen Einrichtung gebotene Vorschrift, welche zwar voraussichtlich von nur geringer praktischer Bedeutung sein wird, in dem Gesetze indeß nicht fehlen durfte, weil es unzulässig erscheint, Entscheidungen, die den Staat in Conflict mit anderen Regierungen bringen können, ausschließlich in die Hand einer Verwaltungsbehörde zu legen und die Remedur lediglich auf den Weg der Ausübung des Oberaufsichtsrechts zu beschränken, wo ein nachträgliches Eingreifen möglicherweise zu spät kommen würde.

Hinsichtlich der in den einzelnen Paragraphen vorkommenden, sich selbst erklärenden Verwaltungsnormen ist zu bemerken, daß die Handelskammer, welche von dem Entwurfe Kenntniß genommen hat, bei denselben nichts zu erinnern findet.

Das Datum im § 12 Absatz 1 ist demnächst nach Maßgabe des Datums, unter welchem der Austausch der Ratifikationen stattfinden wird, auszufüllen. (vgl. Artikel 7, Abs. 2 des Vertrags v. 6. März 1876).

Entwurf.

Gesetz, betreffend das Tonnen- und Bakenamt.

Anlage.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften des § 35 des die Handelskammer betreffenden Gesetzes vom 17. November 1875:

§ 1.

Für die Verwaltung der Schiffsfahrtszeichen der Unterweser besteht eine Behörde unter der Bezeichnung „Tonnen- und Bakenamt zu Bremen“, welche aus zwei Mitgliedern des Senats und sechs Mitgliedern der Handelskammer gebildet ist.

§ 2.

Ein dem Senate angehörendes Mitglied führt den Vorsitz, ein der Handelskammer angehörendes Mitglied die Rechnung. Der Rechnungsführer wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Behörde gewählt. Er ist nach Ablauf dieser Frist wieder wählbar.

Die Protokollführung wird einem der Syndiker der Handelskammer von dieser übertragen.

§ 3.

Die Bestimmungen der §§ 42 bis 45 des die Handelskammer betreffenden Gesetzes finden auf die Beamten und die Bediensteten des Tonnen- und Bafenamtes entsprechende Anwendung.

Der Barsenmeister wird nach Maßgabe der daselbst im § 41 unter 2 enthaltenen Vorschrift vom Senat ernannt.

Die übrigen auf Zeit angestellten Beamten und Bediensteten werden von der Behörde angenommen.

Der jetzige Barsenmeister geht in den Dienst des Tonnen- und Bafenamtes über. Dasselbe gilt von dem Personal des Leuchthurms und der Leuchtschiffe, unbeschadet des Rechtes der Behörde, an dessen Stelle andere Personen zu ernennen.

§ 4.

Das Tonnen- und Bafenamt führt die Verwaltung der Schiffsfahrtszeichen, welche im Artikel 1 des Vertrages zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen, betreffend die Unterhaltung der Schiffsfahrtszeichen auf der Unterweser, vom 6. März 1876, aufgeführt sind, und des Fonds des gemeinschaftlichen Feuer- und Bafengeldes einschließlich des Reservefonds, nach Maßgabe des gedachten Vertrages, der sonstigen dieserhalb bestehenden vertragsmäßigen Abreden und der nachstehenden Vorschriften.

§ 5.

Das Tonnen- und Bafenamt stellt im September jedes Jahres den Ausgabenetat sowie einen Anschlag der mutmaßlichen Einnahmen für das nächste Kalenderjahr auf. Nach erfolgter Genehmigung des Senats dient der Ausgabenetat als Grundlage für die Verwaltung und die Rechnungslegung.

Etwaige Nachtragsausgaben bedürfen der Genehmigung des Senats.

Ausgaben, welche aus Mitteln der Bremischen Staatskasse bestritten werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft.

Für die Anweisungen auf den Ausgabenetat gelten die für verwaltende Deputationen bestehenden Vorschriften.

§ 6.

Verträge über Materiallieferungen und größere Arbeiten oder Dienstleistungen werden nach erfolgter Genehmigung der Behörde Namens derselben von dem Vorsitzenden und dem Rechnungsführer vollzogen.

§ 7.

Die Schlußrechnung der Verwaltung wird alljährlich, nachdem dieselbe von einem Mitgliede der Behörde nachgesehen und auf dessen Bericht von der Behörde als richtig anerkannt, auch solches von dem Vorsitzenden unter der Rechnung beigezeichnet worden ist, von der Finanzdeputation geprüft und von dieser dem Senate zur Zuschreibung, bezw. zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Ueber die Verwaltung jedes abgelaufenen Jahres erstattet die Behörde einen, die Hauptergebnisse der Rechnung umfassenden Bericht, den der Senat der Bürgerschaft mittheilen wird.

§ 8.

Das Feuer- und Bafengeld wird in den Bremischen Häfen von der mit der Erhebung der Hafenabgaben beauftragten Behörde eingezogen und von derselben in der nämlichen Weise, wie solches mit den Hafengeldern geschieht, jedoch unter abgezonderter Verrechnung, der Generalkasse eingeliefert.

Die auf die Erhebung dieser Abgabe bezüglichen Instructionen werden auf Antrag des Tonnen- und Bakenamts vom Senate, erforderlichen Falls nach vorgängiger Vernehmung der den Hebungsämtern vorgesetzten Behörden, erlassen.

Die Hebungsämter werden vierteljährlich Abschrift des Heberegisters, welches die Namen der während des Vierteljahrs eingelaufenen Schiffe von mehr als 200 Kubikmetern, deren Raumgehalt, Ladungszustand und den von ihnen gezahlten Betrag an Feuer- und Bakengeld enthalten muß, dem Tonnen- und Bakenamte einreichen.

Das Tonnen- und Bakenamt hat auf Grund dieser Register und der ihm von den Königlich Preussischen und den Großherzoglich Oldenburgischen Hebestellen zugehenden Heberegister oder Schiffsverzeichnisse den richtigen Eingang des Feuer- und Bakengeldes zu controlliren und die Einnahmenrechnung aufzustellen.

§ 9.

Die Belegung der dem Reservefond zufließenden Gelder wird auf Beschluß der Behörde von dem Vorsitz und Rechnungsführer besorgt. Die angekauften Werthpapiere werden in der Art aufbewahrt, daß die Schuldverschreibungen im Locale der Generalkasse unter Verschuß des Vorsitzers und des Rechnungsführers, die Talons und Zinsscheine unter Verschuß zweier anderer Mitglieder bei einem hiesigen sicheren Bankinstitute niedergelegt werden. Alle baren Einnahmen des Reservefonds sind bis zur Belegung an die Generalkasse abzuliefern.

Abgesehen von der verzinslichen Belegung solcher Barbestände kann auf den Reservefond keine Ausgabe ohne Genehmigung des Senats angewiesen werden.

Das mit der Nachscheidung der Rechnung beauftragte Mitglied (§ 7) hat sich von dem Vorhandensein und der vorschriftsmäßigen Aufbewahrung der Werthpapiere zu überzeugen und, daß solches geschehen, unter der Rechnung zu bescheinigen.

§ 10.

Die Generalkasse hat die Buchungen über die Einnahmen und Ausgaben des Tonnen- und Bakenamts und des Reservefonds getrennt von denjenigen des Staatshaushalts, im Uebrigen jedoch nach den für den letzteren geltenden Vorschriften und Grundsätzen zu führen.

§ 11.

Wenn die dem Senate angehörenden Mitglieder einen Beschluß der Behörde für unvereinbar mit den vertragsmäßigen Abreden oder gesetzlichen Vorschriften halten, so bedarf der Beschluß der Behörde der Genehmigung des Senats.

§ 12.

Dies Gesetz tritt am dieses Jahres in Kraft.

Bis zum 1. Januar 1878 wird die Verwaltung der Tonnen und Baken und der Leuchtfener von dem Tonnen- und Bakenamt auf Grund des Ausgabenetats für das Jahr 1877, wie derselbe mit dem Generalbudget genehmigt worden ist, fortgeführt.

2. Jahresberichte der Finanzdeputation.

Der Senat tritt der Erklärung der Bürgerschaft bei. Hinsichtlich des zu dem Beamtenverzeichnisse gemachten Monitum ist zu bemerken, daß der bisherige Aufseher des Pulvermagazins persönlich die Pensionsberechtigung durch die Beschlüsse von 1874 nicht verloren hatte, daß aber allerdings es richtiger gewesen wäre, denselben aus dem Verzeichnisse wegzulassen, wie es auch mit den anderen in gleicher Lage befindlichen Beamten geschehen ist.

3. Verpachtung der Fischerei im Neustadtsgraben.

Der Senat theilt hieneben der Bürgerschaft einen Bericht der Deputation für Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, betreffend die Verpachtung der Fischerei im Neustadtsgraben, mit, zu dessen Erstattung er dieselbe in Folge Beschlusses der Bürgerschaft vom 21. März d. J. (diesj. Verhandl. S. 145 unter: „Verwaltung der öffentlichen Grundstücke“) veranlaßt hat.

Anlage. Bericht der Deputation für Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, betreffend
Verpachtung der Fischerei im Neustadtgraben.

Die Fischerei im Neustadtgraben war von 1866—1873 zu M. 49.82, 1873—1876 zu M. 260 jährlich verpachtet; die Fischerei in den sämtlichen altstädtischen Stadtgräben seit 1866 zu M. 116.25. — Die Pacht der Fischerei im Neustadtgraben lief im November 1876 ab, und wurde deshalb, wie bisher üblich, zur öffentlichen Verpachtung auf 3 Jahre geschritten und der Verpachtungstermin auf den 14. December festgesetzt und publicirt. In Veranlassung dieser Publication ersuchte die Deputation für die öffentlichen Spaziergänge die Verwaltungsdeputation, die Verpachtung zu sistiren, da sie laut Antrag zum Budget für 1877 die Verpachtung künftig zu übernehmen wünsche und andere Pachtbedingungen aufstellen werde, wobei der Vorsitz der jener Deputation anheimgab, die Verpachtung, falls dieselbe im November abgelaufen sei, womöglich auf ein Jahr zu beschränken.

Eine Fischerei kann zweckmäßiger Weise nur auf mehrere Jahre verpachtet werden, da der Pächter zum Betriebe Geräthschaften, Schiffe u. s. w. anschaffen muß, außerdem durch Verpachtung auf kurze Zeit jede Schonung der Fischerei ausgeschlossen werden würde. Andererseits war anzunehmen, daß, falls der Antrag der Deputation für die öffentlichen Spaziergänge von Senat und Bürgererschaft angenommen werde, bis zur Verpachtung der Fischerei jedenfalls mehrere Pachtmonate verloren gehen würden, wie denn thatsächlich die Deputation für die öffentlichen Spaziergänge erst im März d. J. zur Verpachtung hat schreiten wollen. Der zuständige Ausschuß der Verwaltungsdeputation ließ deshalb den bisherigen Pächter ersuchen, den Pachtcontract auf ein Jahr zu derselben Miethen von M. 260 zu prolongiren, welches Ansuchen derselbe jedoch zurückwies, da er zwar, als ihm 1873 die Pacht von M. 49.82 aus besonderer Concurrenz auf M. 260 aufgetrieben sei, dieselbe nicht habe fahren lassen wollen, jedoch nicht daran denke, eine solche Summe noch ferner zu bezahlen, indem eine Pacht von M. 100 bereits unverhältnißmäßig hoch sei; wie er denn auch noch kürzlich sich bereit erklärte, von dem Pachtcontracte zurückzutreten. Diese Angaben erwiesen sich nach dem Bericht des betreffenden Beamten, des Weideaufsehers **Lindmeyer**, als völlig begründet und bedarf es keines Nachweises, daß eine Fischereipacht von M. 260 für ein so geringes Areal wie der neustädtische Stadtgraben eine Abnormität sein würde. Der zuständige Ausschuß der Verwaltungsdeputation acceptirte daher das Gebot von M. 100 und nahm die öffentliche Verpachtung auf 3 Jahre zurück.

Die Darstellung des Rechnungsführers der Deputation für die öffentlichen Spaziergänge und die daran geknüpfte Anschuldigung, das finanzielle Interesse des Staats sei jedenfalls verletzt und ohne Grund von einer öffentlichen Verpachtung abgewichen, ignorirt nach Obigem, daß der Ausschuß der Verwaltungsdeputation lediglich deshalb von der beabsichtigten öffentlichen Verpachtung auf 3 Jahre zurückgetreten ist, um der Deputation für die öffentlichen Spaziergänge die Verpachtung in Gemäßheit der von ihr zu entwerfenden Bedingungen schon in diesem Jahre zu ermöglichen und gleichzeitig den Verlust einer 3—4-monatlichen Pacht zu vermeiden, daß ferner eine Pacht von M. 100 jährlich für den neustädtischen Stadtgraben als eine sehr hohe erscheinen muß, zumal im Verhältniß zu der, bis jetzt M. 116.25 betragenden, Pacht für die altstädtischen Stadtgräben, welche ungefähr die dreifache Größe haben.

Auf die Frage der geschäftlichen Behandlung des Gegenstandes von Seiten des Rechnungsführers der Deputation für die Spaziergänge, ob derselbe die Beschwerden in dem Umfange und in der Form, wie im Beschlusse mitgetheilt, im Einverständnisse mit der von ihm vertretenen Deputation vorbringen konnte, oder dies lediglich für sich that, und ob er nicht zuvor nähere Erkundigungen über das vorstehend geschilderte thatsächliche Verhältniß hätte einziehen sollen, glaubt die berichtende Deputation ihrerseits nicht eingehen zu müssen.

(gez.) **C. Pälmann.** (gez.) **Steinhäuser.**